

17.09.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - In - Wi

zu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Abfallverbringungsgesetzes (Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV)

Der federführende

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Fz

1. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 sind nach dem Wort "Gebühren" die Worte "entsprechend den im anliegenden Gebührenverzeichnis für die Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren" einzufügen.:

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß Ermittlungsgrundlage für die unter Berücksichtigung des § 15 des Verwaltungskostengesetzes zu ermittelnde Gebühr für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung sowie Zurücknahme ei-

nes Antrags die im Gebührenverzeichnis für die eigentliche Amtshandlung vorgesehene Gebühr ist. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 sieht lediglich einen Hinweis auf § 15 des Verwaltungskostengesetzes vor. Einen Hinweis, in welcher Höhe Gebühren anfallen, enthält die Bestimmung nicht. Dies hätte angesichts des Umstands, daß es sich bei § 15 des Verwaltungskostengesetzes um eine reine Bemessungsvorschrift handelt, die jedoch nicht vorgibt, auf welchen Betrag die dort vorgesehene Gebührenermäßigung anzuwenden ist, zur Folge, daß die zu erhebenden Gebühren der Höhe nach nicht bestimmt wären.

In 2. Zu § 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 5 000 Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 50 Deutsche Mark. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 30 Deutsche Mark."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2 Satz 1 oder 2, mindestens aber 30 Deutsche Mark. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 30 Deutsche Mark zu erheben."

Begründung:

Die Formulierung des § 2 wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit an die des Entwurf eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes angepaßt, den die Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder erarbeitet haben. Weiterhin wird ein Tatbestand für Widersprüche, die sich allein gegen die Kostenentscheidung richten, aufgenommen. Nach der Begründung zu § 2 AbfVerbrGebV soll eine solche Regelung unterbleiben, um "weitere Beeinträchtigungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsfriedens zu vermeiden, ohne daß auf die Durchsetzung materiellen Rechts oder die Erzielung von nen-

nenswerten Einnahmen durch die öffentliche Hand verzichtet werden müßte." Zudem wäre es nicht angemessen, den Gebührenschuldner mit einer weiteren Gebühr zu belasten, wenn er sich gegen aufgrund des weiten Gebührenrahmens evtl. auftretende unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Ländern wendet. Diese Begründung läßt aber außer acht, daß damit die verwaltungskostenrechtlichen Grundsätze bei der Gebührenerhebung durchbrochen werden. Die Länder und der Bund haben sich im Rahmen des o.g. Entwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes über eine einheitliche Kodifizierung der Gebühren in besonderen Fällen verständigt. Diese Regelungsinhalte sind bereits in einige Verordnungen aufgenommen worden (z.B. Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703, Nr. 15 bis 17), Entwurf zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz, Abschnitt III Nr. 4 bis 6, Stand 20. März 1996) und auch in dem Entwurf eines neuen Verwaltungskostengesetzes des Bundes enthalten. Gerade wenn bei Amtshandlungen im Bereich des Abfallverbringungsrechts nur geringe Belastungen der Betroffenen zu erwarten sind und bisher nur wenige Widersprüche gegen Kostenentscheidungen eingelegt wurden, ist es nicht verständlich, warum hier die angestrebte Einheitlichkeit der Regelungen im Bereich des Verwaltungskostengesetzes gefährdet und der Konsens verlassen werden soll. Zudem beabsichtigen die Länder nach Ausarbeitung einer Regelung, die die Festlegung der Gebühr für die einzelnen Amtshandlungen innerhalb der Gebührenrahmen nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Betroffenen festlegt, einheitlich zu verfahren, so daß Widersprüche aufgrund der unterschiedlichen Gebührenerhebung der Länder nicht zu erwarten sein dürften. Außerdem könnten in Zukunft Fälle auftreten, in denen die Kostenentscheidung z.B. aufgrund angeblich falscher Grundlagen angefochten wird. Dies kann u.U. umfangreiche und aufwendige Prüfungen erfordern. Fehlt nun der Gebührentatbestand, würde die Verwaltung keine entsprechende Gegenleistung für ihre Amtshandlung erhalten.

U
Fz

3. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten" zu streichen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Gebührenfreiheit für die vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen, die sich ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung richten, ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz, daß für Amtshandlungen, die auf Veranlassung einzelner vorgenommen werden, Gebühren zu erheben sind:

- Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 AbfVerbrG (Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung) sind die Vorschriften des Verwaltungskosten-

...

gesetzes anzuwenden. § 7 VwKostG bestimmt, in welchen Fällen Gebühren - aus sachlichen Gründen - nicht vorzusehen sind. Gebührenfreiheit für die Zurückweisung von Widersprüchen, die sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richten, ist nicht vorgesehen. Gemäß § 22 Abs. 2 VwKostG ist das Rechtsbehelfsverfahren in den Fällen, in denen eine Kostenentscheidung selbständig angefochten wird, kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Das Verwaltungskostengesetz geht somit insgesamt von der Gebührenpflichtigkeit der hier in Frage stehenden Fälle aus.

- Es ist davon auszugehen, daß die Länder durch Verwaltungsvorschriften Konkretisierungen für die Ermittlung der Gebührenhöhe vornehmen werden. Auch wenn diese Regelungen in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein werden, so wie dies auch in anderen Bereichen der Fall ist, rechtfertigt dies nicht die Gebührenfreiheit von Widerspruchsverfahren.
- Die in der Vorlage enthaltene Regelung würde Gebührenschuldner geradezu provozieren, Widersprüche gegen Gebührenfestsetzungen zu erheben. Im Hinblick auf die starke Arbeitsbelastung könnten die Notifizierungsbehörden dazu neigen, die Verwaltungsgebühren möglichst niedrig anzusetzen, um den zusätzlichen Aufwand eines Widerspruchsverfahrens zu vermeiden. Dies würde zweifellos dazu führen, daß eine Kostendeckung nicht erreicht wird und damit ein Teil des entstehenden Verwaltungsaufwandes aus allgemeinen Haushaltsmitteln abzudecken wäre.

Wi

4. Zur Anlage

In der Anlage sind in dem Gebührenverzeichnis in den Nummern 2 und 5 der gebührenpflichtigen Tatbestände die Wörter

"oder die Überprüfung zu Beanstandungen führt"

zu streichen.

Begründung:

Überprüfungen im Vollzug des Gesetzes sind hoheitliche Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Die Kostenpflicht von einem positiven oder negativen Ergebnis der Amtshandlung abhängig zu machen, kann nicht begründet werden. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus dem in der Begründung zur Verordnung zitierten Grundsatz der Belastungsgleichmäßigkeit. Bei den in diesem Fall vorzunehmenden Verdachts- und Stichprobenprüfungen genügt insoweit der Rückgriff auf die Veranlassung durch den Kostenschuldner.